



Arbeitsrecht

Sonderinformation zu Entwicklungen im Arbeitsrecht

Wichtige Gesetzesänderungen bei Entsendungen

Wichtige Gesetzesänderungen bei Entsendungen

Für Arbeitgeber bestand bis zum 31. Dezember 2018 die Möglichkeit, eine sog. A1-Bescheinigung bei Entsendungen von Mitarbeitern bei der jeweils zuständigen Krankenkasse freiwillig zu beantragen. Eine Entsendung ist der vorübergehende Einsatz (max. 24 Monate) von Mitarbeitern im Ausland. Die A1-Bescheinigung dient dabei als Nachweis über die Fortgeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei Entsendung von Mitarbeitern in EU-/EWR-Mitgliedsstaaten oder der Schweiz.

Bisher war die Antragsstellung nach § 106 Abs. 1 SGB IV für Arbeitgeber freiwillig. Durch die Gesetzesänderung mit Wirkung zum 1. Januar 2019 ist die Antragsstellung nunmehr **verpflichtend für Arbeitgeber**. Der Grund oder die Länge des Auslandsaufenthalts ist dabei unerheblich. Eine Bagatellgrenze sieht das Gesetz nicht vor. Das bedeutet, dass jede berufsbedingte Grenzüberschreitung einer vorherigen Antragsstellung bedarf. **Die Antragsstellung hat für jede einzelne Entsendung zu erfolgen.** Eine Sammelbescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn die betroffene Person regelmäßig innerhalb eines Jahres in EU-/EWR-Mitgliedstaaten reist (z.B. einmal pro Woche). Wird während des Auslandsaufenthalts festgestellt, dass eine Überschreitung des angegebenen Zeitraums zu erwarten ist, muss ebenfalls ein neuer Antrag gestellt werden. Hinzukommt, dass eine Antragsstellung nur noch elektronisch erfolgen kann.

Sollte ein Arbeitnehmer ohne A1-Bescheinigung ins Ausland entsandt werden, so drohen Arbeitgeber und Arbeitnehmer empfindliche **Sanktionen**. Neben einer Geldbuße i.H.v. EUR 10.000,00 können in dem Entsendungsstaat unmittelbar Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden. Der Zutritt zu Firmen- und Messegelände kann ebenfalls verwehrt werden.

Im Übrigen sind Selbstständige auch zur Beantragung und Mitführung einer A1-Bescheinigung verpflichtet. Allerdings sind sie (noch) nicht verpflichtet, den Antrag auf elektronischem Wege zu stellen.

Wer ist zuständig?

Für **Arbeitnehmer**, die im gesetzlichen Sozialversicherungssystem pflichtversichert sind, ist der Antrag an die zuständige Krankenkasse (= die Krankenkasse, die den Gesamtsozialversi-

cherungsbeitrag für den jeweiligen Arbeitnehmer einzieht) zu stellen. Gleiches gilt für Personen, die freiwillig oder über die Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.

Für Personen, die **privat versichert** sind, ist die Deutsche Rentenversicherung (DRV) zuständig.

Arbeitgeber von **Mitgliedern einer berufsständischen Versorgungseinrichtung** haben den Antrag an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) zu richten.

PRAXISTIPP UND ABLAUF DER ANTRAGSSTELLUNG

- Der Antrag für eine A1-Bescheinigung muss **rechtzeitig** vor der Auslandsreise bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden;
- Die Antragsstellung hat auf elektronischem Wege zu erfolgen;
- Die zuständige Krankenkasse hat binnen drei Tagen über den Antrag zu entscheiden;
- Die A1-Bescheinigung wird dem Arbeitgeber ebenfalls elektronisch übermittelt;
- Der Arbeitgeber muss diese seinem Arbeitgeber **ausgedruckt aushändigen**;
- Der Arbeitnehmer muss die A1-Bescheinigung bei der Entsendung im Ausland **mitführen**.

Kontakt & Anfragen

Sekretariat: Telefon: (040) 37601-2348. Sprechen Sie uns bei Fragen oder weiterem Beratungsbedarf gern an – wir freuen uns über Ihre Nachricht.



Dr. Volker Vogt, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Arbeitsrecht, Partner
volker.vogt@schomerus.de



Felix Geulen

Rechtsanwalt
felix.geulen@schomerus.de



Jannis Sothmann

Rechtsanwalt
jannis.sothmann@schomerus.de

Schomerus ist Mitglied von HLB Deutschland mit 22 selbstständigen und unabhängigen Mitgliedsfirmen mit insgesamt über 37 Büros quer durch Deutschland. 235 Partner und 1.872 Berufsträger und Mitarbeiter kümmern sich um die Belange der meist mittelständischen Mandanten.

„Global Care“ gewährleisten wir durch unsere Mitgliedschaft bei HLBI, dem internationalen Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften mit 500 Büros in mehr als 130 Ländern und damit Präsenz in allen bedeutenden Wirtschaftszentren rund um den Globus.

1924 gegründet, hat Schomerus schon früh die Verbindung mit anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesucht und die gemeinsame Kraft genutzt, um zu wachsen und sich zu einem der führenden Anbieter von Prüfungs-, Rechtsberatungs- und Steuerberatungsdienstleistungen im norddeutschen Raum zu entwickeln.

Heute umfasst Schomerus fünf Gesellschaften, die bundesweit auf den Feldern Steuerberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und Strategieberatung tätig sind.



Schomerus & Partner mbB

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer
Deichstraße 1 · 20459 Hamburg

www.schomerus.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis. Redaktionsschluss: 12. 2. 2019